

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

E l s e r t - Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a , Berlin,

Rektor R u m s o h e i d t - Barmen,

S i m m e r m a n n - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Domo-Strauss-Film-Fabrikation und Verleih G.m.b.H. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„Madame sagt einen Seitensprung“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen für Beschwerdeführer Dr. W. F r i e d m a n n und Direktor W e s s e ,

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung und die Vorentscheidung der Oberprüfstelle Nr. 442 vom 3. Mai 1927 waren den Beteiligten zugegangen. Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Mit Genehmigung des Vorsitzenden wohnten Legationssekretär Dr. M o h r m a n n und Attache S t e l t z e r der Verhandlung bei.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. Mai 1927, Nr. 15700, wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Entscheidungsgründe

I. Der Bildstreifen ist von der Filmprüfstelle erstmalig am 29. April 1927-Nr. 15577- und von der Oberprüfstelle zuerst am 3. Mai 1927 - Nr. 442- verboten worden. Er ist darauf umgearbeitet und der Prüfstelle auf Grund von § 7 des Reichslichtspielgesetzes wiederum vorgelegt und von ihr am 16. Mai 1927- Nr. 15700 - erneut verboten worden.

II. Die Oberprüfstelle hat das Verbot bestätigt.

Die Umarbeitung des Bildstreifens ist völlig ungenügend und in keiner Weise geeignet, die von der Oberprüfstelle an der ersten Fassung erhobenen Anstände zu beseitigen.

Wenn die Beschwerde sich darauf beruft, dass Huber jetzt als Theateragent und Pia als Bühnenstern erscheinen, mit der er beruflich verweist, so muss dem entgegengehalten werden, dass das Stelldichein beider im Hotel, das durch die Titel 9-12 in Akt II ganz ungenügend motiviert wird, durchaus unverändert geblieben ist und an seiner entsittlichenden Wirkung nichts verloren hat. Wieder packt Huber Pias Nachtwäsche aus und legt sie auf's Bett, wieder versucht er ihren Schlips zu lösen und lässt sich nur widerwillig in das Nebenzimmer abdrängen; wieder verhandeln beide, Pia in der Hemdhose, durch das Schlüsselloch über die Oeffnung der noch tugendsam verschlossenen Tür. Mit Recht folgert die Prüfstelle aus dem Schlusstitel in Akt VI Titel 22 auf die bestehenden ehedrecherischen Beziehungen beider. Denn ungeachtet der Umarbeitung
ist

ist Huber zwar Theateragent geworden, aber doch Ehemann geblieben.

III. Die neu eingefügten Titel 2 und 3 in Akt III ändern nicht das geringste an der im Rahmen der Vorentscheidung gerügten Tatsache, dass Claire im Rausch das Bett ihres Freundes Fred bezieht und darin verbleibt, bis die beiden Sittlichkeitsfanatiker sie daraus verscheuchen.

Unverändert geblieben ist auch die weitere Bettsoene, in der sich die beiden illegitimen Frauen bedauernd zur Ruhe legen (Akt V nach Titel 18) und die ^{die} ~~die~~/herabsiehende Wirkung des Bildstreifens vermehrende Persiflage des Sittlichkeitsvereins, der in Freds Haus ein „ öffentliches Haus“ (Akt IV Titel 4) feststellen zu können glaubt.

Endlich ist auch der Ausgang des Bildstreifens ,der die Entdeckung der von Claire bei Fred hinterlassenen und von den beiden Sittlichkeitsschnüfflern in Hubers Wohnung verbrachten Dessous zeigt, zwar durch Fortfall einiger von der Oberprüfstelle beanstandeter Titel entkleidet, ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach aber nicht im geringsten verändert worden.

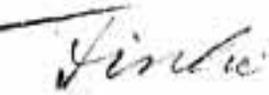
IV. Die Gesamtwirkung des Bildstreifens, der sich nach wie vor in der Darstellung offener Betten, von Bett- sowie Entkleidungsszenen und Dessous erschöpft, ohne, wie die Prüfstelle richtig erkennt, auch nur den Ansatz einer ernsthaften Begründung der dargestellten Konflikte zu versuchen, geht daher unverändert dahin, Missachtung der Freuegrundsätze der Ehe und Ehebruch als etwas Selbstverständliches und Verzeihliches darzustellen. Um daraus, entsprechend der Vorentscheidung der Oberprüfstelle, im

Einklang

Einklang mit ihrer bisherigen Rechtsprechung, eine ent-
sittlichende Gesamtwirkung des jeden Gegenwerts in
ethischer Beziehung baren Bildstreifens festzustellen,
bedarf es, was gegenüber den Ausführungen des Beschwerde-
führers festgestellt sei, nicht noch der bildlichen
Wiedergabe des Ehebruchs.

- V. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes und § 5
der Gebührenordnung war daher, wie gesehen, zu erkennen.

Beglaubigt:


Regierungsinspektor

